



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hildesheim -ZUS AGG-

Bearbeitet von
Günter Nerlich

nachrichtlich:
Staatliche Gewerbeaufsichtsämter
Untere Abfallbehörden
LBEG
NGS

E-Mail-Adresse:
Guenter.Nerlich
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 - 62800/1/1

Durchwahl (0511) 120-
3260

Hannover
01.10.2012

Abfallwirtschaft

Rücknahme der Übergangsregelung zur Verwendung fiktiver Erzeugernummern für nachweispflichtige Abfallerzeuger (Sammelkunden), die ausschließlich Übernahmescheine führen

Bezug: Mein Erlass vom 01.03.2010; Az.: w.o.

Die Nachweisverordnung sieht in Anlage 1, Formblatt „Übernahmeschein“ für Abfallerzeuger bei der Sammelentsorgung (Sammelkunden mit Abfällen von 2 t/a bis 20 t/a bzw. Menge nach Anlage 2a/NachwV) zwingend die Eintragung einer Erzeugernummer vor. Mit Erlass vom 01.03.2010 Az.: w.o. habe ich übergangsweise die Verwendung einer fiktiven Erzeugernummer zugelassen.

Die Erfahrungen mit dem elektronischen Nachweisverfahren zeigen, dass nunmehr auch den Abfallerzeugern bei der Sammelentsorgung eine Erzeugernummer erteilt werden kann. Deshalb hebe ich die Übergangsregelung des Erlasses vom 01.03.2010 Az.: w.o. zum 31.12.2012 auf.

Ich bitte Sie alle Sammler, die in Niedersachsen in dem Jahr 2012 einen Begleitschein geführt haben, darüber zu informieren, dass die Übergangsregelung zum 31.12.2012 ausläuft und die Sammler bis dahin veranlassen sollen, dass ihre Kunden entsprechende Erzeugernummern bei Ihnen einholen sollen.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

Kleinmengenerzeuger (< 2 t/a) benötigen weiterhin für den Übernahmeschein keine Erzeugernummer.

Dieser Erlass ergeht nur auf elektronischem Weg.

Im Auftrage



Nerlich